

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 28. April	1988
Datum	Inhalt	Seite
21. 4. 1988	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes 2230-8-1-K	103
25. 3. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft 7803-25-E	104
29. 3. 1988	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2234-2-K	105
15. 4. 1988	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße 923-2-1-W	106

2230-8-1-K

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes

Vom 21. April 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 9 des Schulpflichtgesetzes – SchPG – (BayRS 2230-8-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Freiwilliger Besucher der Hauptschule

¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Hauptschulabschluß oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluß daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbe-

suchsjahr die Hauptschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ²Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, daß durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

München, den 21. April 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

7803-25-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen
in der Land- und Forstwirtschaft**

Vom 25. März 1988

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft - LwPrüfGebO - (BayRS 7803-25-E) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Abnahme	DM
1. der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes	350,—
2. der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft	180,—
3. der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft	120,—
4. der Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt aller Fachrichtungen	240,—
5. der Abschlußprüfung für Besamungsauftragte	180,—
6. der Prüfungen für Leistungsassistenten und Elektrofischer sowie der Hufbeschlagprüfung	70,—
7. der Milch-Sachkundeprüfung	40,—
8. der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung	30,—

(2) Nimmt ein Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr $\frac{1}{6}$ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 10,— DM.

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr je nach Umfang der bereits abgelegten Prüfung $\frac{1}{6}$ bis $\frac{5}{6}$ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 30,— DM, im Fall des Absatzes 1 Nr. 8 mindestens jedoch 15,— DM.

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, beträgt die Gebühr $\frac{1}{6}$ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 30,— DM, zuzüglich der auf die noch abzulegenden Prüfungsteile anteilig entfallenden Gebühr nach Absatz 1.

(5) Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 werden auf volle DM-Beträge abgerundet.

(6) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung im engen Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, das Ausstellen einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefes, der Erlaß der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteils), abgegolten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

München, den 25. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Simon Nüssel, Staatsminister

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 29. März 1988

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K) wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach (§ 44)	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	5	5	3	3
Englisch und Mathematik	5	4	4	4
Physik				
- Wahlpflichtfächergruppe I		3	3	3
- Wahlpflichtfächergruppe II und III		2	2	2
Chemie			2	2
Rechnungswesen		3	4	4
Französisch, Hauswirtschaft, Informatik, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen, Werken und Sozialwesen		2	2	2"

b) Satz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

2. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Tritt an die Stelle eines Nichtvorrückungsfachs das Wahlpflichtfach Französisch oder das Wahlpflichtfach Informatik, so ist dieses Fach ein zusätzliches Vorrückungsfach.“

3. § 57 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 71 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Technisches Zeichnen oder Französisch oder Informatik (Wahlpflichtfächergruppe I) bzw. Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III),“.

5. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schüler der Abschlußklassen und andere Bewerber können gleichzeitig mit der Abschluß-

prüfung oder auch nachträglich Ergänzungsprüfungen in Gegenständen der Abschlußprüfung nach § 57 Abs. 1 sowie in Informatik und Französisch ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Prüfungsaufgaben werden in den Fächern nach § 57 Abs. 1 vom Staatsministerium, in den Fächern Französisch und Informatik vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern gestellt.“;

die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 8 der Bestimmungen zu den Studententafeln für die Realschule (Anlagen 1a und 1b) erhält folgende Fassung:

„8. Für Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 ist zweistündiger Wahlpflichtunterricht im Fach Französisch oder im Fach Informatik möglich, und zwar

- in Wahlpflichtfächergruppe I in Jahrgangsstufe 8 an Stelle des Wahlpflichtfaches Maschinenschreiben, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an Stelle des Wahlpflichtfachs Technisches Zeichnen

- in Wahlpflichtfächergruppe II an Stelle der Wahlpflichtfächer Kurzschrift und Maschinenschreiben

- in Wahlpflichtfächergruppe III an Stelle des weiteren Wahlpflichtfachs nach Nummer 5.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Für Schüler, die das Wahlpflichtfach Französisch nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit Nummer 8 der Bestimmungen zu den Studententafeln für die Realschule (Anlagen 1a und 1b) gewählt haben, gelten diese Vorschriften sowie § 57 Abs. 1 Satz 2 bis einschließlich Schuljahr 1989/90 weiter.

München, den 29. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Gebhard Glü c k, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

923-2-1-W

**Verordnung
über die Zuständigkeit
auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße**

Vom 15. April 1988

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BayRS 923-2-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden im Sinn der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1729). ²In den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sind die Bergämter, in den übrigen Betrieben die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesinstitut für Arbeitsschutz zuständig. ³Soweit die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesinstitut für Arbeitsschutz zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Für die Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe ist das Landesamt für Umweltschutz zuständig.

(3) Die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BayRS 923-2-1-W) außer Kraft.

München, den 15. April 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134